



Gemeindeverwaltung Adlikon
Unterdorfstrasse 1
8452 Adlikon

Telefon
Fax
Email
Homepage

052 317 24 18
052 317 38 75
kanzlei@adlikon.ch
www.adlikon.ch

Neues aus dem Gemeindehaus

Februar 2018

Der Gemeindepräsident:

Sprechstunde

jeweils am 1. Montag eines jeden Monats
(ausgenommen Feiertage),
von 17.00 - 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung, 1. Stock

Um Wartezeiten zu vermeiden, reservieren Sie sich bitte vorgängig einen Termin (Tel. 052 317 24 18 oder kanzlei@adlikon.ch).

Amtliche Publikation – Neuer kommunaler Gebührentarif

Mit Beschluss Nr. 4 hat die Gemeindeversammlung vom 21. November 2017 die neue kommunale Gebührenverordnung genehmigt. Dieser Beschluss ist in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen. Gemäss dieser Verordnung ist der Gemeinderat ermächtigt, die kommunalen Gebühren in einem Gebührentarif festzusetzen. In Ausübung dieser Kompetenz hat der Gemeinderat einen entsprechenden Gebührentarif ausgearbeitet und mit Beschluss Nr. 13 vom 30. Januar 2018 verabschiedet.

Der Gebührentarif enthält die Gebühren der Gemeinde Adlikon. Er wurde gleichzeitig mit der Verordnung im Entwurf aufgelegt und jeder Haushaltung zugestellt.

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Unter Berücksichtigung des Legalitäts-, Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips wurden die Gebühren teilweise angepasst.

Beschluss Nr. 13 vom 30. Januar 2018

1. Gestützt auf die Gebührenverordnung vom 21. November 2017 wird der vorliegende Gebührentarif (ad acta) festgesetzt.
2. Dieser Beschluss und der Gebührentarif sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Gebührenverordnung samt Gebührentarif nach Ablauf der Auflagefrist.

Amtliche Publikation – Strassenaufhebung (siehe auch Plan auf der Folgeseite)

Mit Beschluss Nr. 20 vom 30. Januar 2018 hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

Beschluss

1. Der im Plan zum Mutationsvorschlag Nr. 215 blau markierte Teil des Strassengrundstückes Kataster-Nr. 2539 (136 m²) wird als Strasse aufgehoben. Diese Aufhebung ist im Sinne von § 38 des Strassengesetzes (StrG) vom 27.09.1981 im kantonalen Amtsblatt und in der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben.
2. Der im Plan zum Mutationsvorschlag Nr. 215 blau markierte Teil des Strassengrundstückes Kataster-Nr. 2539 (136 m²) wird nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt. Er wird daher umgewidmet, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen. Der Restbuchwert bzw. der Verkehrswert beträgt CHF 0.
3. Der im Plan zum Mutationsvorschlag Nr. 215 blau markierte Teil des Grundstückes Kataster-Nr. 2540 (136 m²) wird als Strassengrundstück und somit für die öffentliche Aufgabenerfüllung erworben. Er wird ins Verwaltungsvermögen der Gemeinde aufgenommen.
4. Die Parzellierung der Grundstücke Kataster-Nrn. 2539, 2540 und 2989 in die neuen Grundstücke Kataster-Nrn. 2991 und 2992 gemäss der Mutation Nr. 215 des Geometers wird bewilligt.
5. Das Grundbuchamt wird beauftragt, einen entsprechenden Tauschvertrag auszuarbeiten (Tausch von 136 m² von alt Kat. Nr. 2539 gegen 136 m² von alt Kataster-Nr. 2540). Der Tausch erfolgt wettauf. Gleichzeitig sind zulasten 136 m² von alt Kat.-Nr. 2539 die nötigen Durchleitungsrechte zugunsten der Politischen Gemeinde Adlikon (Öffentlichkeit) für sämtliche Werkleitungen im Grundbuch als Servitut einzutragen.
6. Die Gemeinde übernimmt die 136 m² von alt Kataster-Nr. 2540 im heutigen Zustand. Bezüglich der 136 m² von alt Kataster-Nr. 2539 wird die Gemeinde auf eigene Rechnung den bestehenden Strassenbelag zurückbauen (nur den asphalthaltigen Teil). Der Abteilungsvorsteher Tiefbau wird beauftragt, für dieses Projekt einen Betrag in den Voranschlag 2019 aufzunehmen.
7. Die Kosten des Grundbuchamtes und des Geometers für die Ausarbeitung und den Vollzug der Mutation Nr. 215 trägt die Gemeinde.
8. Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Mutationsvorschlag Nr. 215

1:500

Adlikon

Grundstückänderung
Bodenfeldstrasse Dätwil
Gemeinde Adlikon



Erstellt: 18.1.2018 / ingrug
Nachführungsgeometer: N. Manser, M. Hofmann
Freigabe:

Dieser Plan darf nicht für Baueingaben verwendet werden.
Unterstrichene Katastrernummern bezeichnen noch nicht rechtsgültige Grundstücke.

Ingesa AG
Landstrasse 51
8450 Andelfingen

Telefon 052 305 22 55

